

Menschenwürde als Leitlinie politischen Handelns

Wenn alles Recht, wie *Gustav Radbruch* sagt, den Sinn hat, der „Rechtsidee zu dienen“, diese aber „keine andere sein [kann] als die Gerechtigkeit“¹, so müsste die Auseinandersetzung mit der Frage, was Gerechtigkeit ist, was eine gerechte Entscheidung ausmacht und wie Wege dorthin zu finden sind, in den Mittelpunkt des juristischen Interesses rücken; wie der Begriff der Gerechtigkeit für konkrete gesetzgeberische, politische oder judikative Entscheidungen ‚handhabbar‘ gemacht werden könnte, müsste zur inhaltlichen und methodischen Zentralfrage werden. Tatsächlich ist das nicht der Fall. Dabei mag eine Rolle spielen, dass schon der Rechtspositivismus Gerechtigkeit als „Leerformel“ (*Hans Kelsen*) abgetan hatte, und das Verständnis, was Gerechtigkeit bedeutet, in der Tat so weitläufig und unscharf ist, dass ein praktischer Nutzen von der Berufung auf Gerechtigkeit kaum erwartet werden kann. Wir reden von Verteilungsgerechtigkeit, von ausgleichender Gerechtigkeit, von Teilhabegerechtigkeit, Generationengerechtigkeit, Gendergerechtigkeit, sozialer Gerechtigkeit und von Bildungsgerechtigkeit; kaum definierbar erscheint, was der *eine* Begriff der Gerechtigkeit hier jeweils aussagen soll. Unter diesen Umständen findet der Diskurs über diese Fragen nur abseits vom juristischen Alltag statt.²

Jedoch legen die modernen Gerechtigkeitstheorien eine interessante Spur, die es weiterzuverfolgen lohnt. *John Rawls*³ zielt mit seinem Verständnis von „Gerechtigkeit als Fairness“ auf die Gewährleistung unverzichtbarer Grundgüter und dafür notwendige gerechte Institutionen. *Jürgen Habermas*⁴ will Gerechtigkeit durch „rechtlich institutionalisierte Verfahren“ sicherstellen. *Amartya Sen*⁵ blickt genauer auf den Menschen und fragt nach der realen Befähigung der Menschen, Chancen in ihrer konkreten Lebenswirklichkeit nutzen zu können. Man kann in diesen Positionen eine schrittweise Annäherung an die Konkretheit menschlicher Lebensverhältnisse wahrnehmen. *Martha Nussbaum*⁶ geht in diesem Sinne noch weiter auf den Menschen zu. Ihre Theorie der Gerechtigkeit beruht „auf einer Konzeption des Menschen“. Sie untersucht die „Grundstruktur der menschlichen Lebensform“ und kommt so zu einer Liste von Bedingungen des guten Lebens, die Gerechtigkeit ausmachen und deren Gewährleistung Aufgabe des Staates sei.⁷ Doch ein letzter Schritt zum Menschen hin ist denkbar. Am Endpunkt dieser Argumentationskette von Institutionen, Verfahren, Ressourcen und Grundformen menschlicher Existenz kann man als konstitutiv für Gerechtigkeit auf das Menschenwesen selbst blicken als das, was den Menschen in seinem innersten Kern ausmacht. In der Sprache des Grundgesetzes ist dies ausgedrückt mit der unantastbaren Würde jedes Menschen. Die wechselseitige Anerkennung der Menschenwürde wird in dieser Zuspitzung zum Inbegriff dessen, was es in einem letzten Sinne heißt, einander gerecht zu werden.

Gerechtigkeit im Licht der Menschenwürde

Die Menschenwürde selbst in den Mittelpunkt zu stellen, bedeutet, statt einzelne Bedingungen des Menschseins zu benennen, nach dem Wesen des Menschen selbst zu fragen. Wieder steht man vor einer Fülle schwieriger Fragen: „Was ist Menschenwürde?“⁸. Zwar hat die Philosophie *Kants*, dass Autonomie den

¹ Radbruch, Rechtsphilosophie, S. 119

² Theorien der Gerechtigkeit, 15. Tagung der deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie 1992, hrsg. von Koch, Köhler, Seelmann, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (ARSP), Beiheft 56, Stuttgart 1994

³ Rawls, John, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Suhrkamp Berlin 2001

⁴ Habermas, Jürgen, Faktizität und Geltung, Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, 2. Auflage, Frankfurt a.M. 1992, S. 563 ff.

⁵ Sen, Amartya, Die Idee der Gerechtigkeit, München 2010, S. 281 f.

⁶ Nussbaum, Martha C., Gerechtigkeit oder Das gute Leben, Frankfurt a.M. 2018, S. 28, 49

⁷ Nussbaum, a.a.O., S. 49 ff.

⁸ Tiedemann, Paul, Was ist Menschenwürde? Eine Einführung, Darmstadt 2006; unter Auswertung der frühen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: Rinck, Hans-Justus, Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl als Wegbereiter zu einem zeitgemäßen Verständnis der Menschenwürde, in: Menschenwürde und freiheitliche Rechtsordnung, Festschrift für Willi Geiger, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 1974, S. 677 ff.

"Grund" der Menschenwürde bildet und der Mensch als „Zweck an sich selbst niemals bloßes Mittel“⁹ sein dürfe, der Rechtsprechung geholfen, sich der Bedeutung der Menschenwürde anzunähern. Doch zugleich gilt, dass „allgemeine Formeln wie die, der Mensch dürfe nicht zum bloßen Objekt der Staatsgewalt herabgewürdigt werden, [...] lediglich die Richtung andeuten [können], in der Fälle der Verletzung der Menschenwürde gefunden werden können.“¹⁰ Eine *positive* Bestimmung der Menschenwürde, die es zuließe, etwa bei Entscheidungen in der Biomedizin oder der Gentechnologie weiterzukommen, ist nicht gelungen und „die Berufung auf sie [hat] bisher zu keiner Lösung der genannten Probleme geführt“.¹¹

Menschenwürde als differenziertes Begriffsgebilde

Indessen hat die Konzentration auf konkrete Bedingungen und Problemlösungen übersehen lassen, dass in der Menschenwürde Wesensmerkmale angelegt sind, ohne deren Gewährleistung sie - unter welchen äußeren Umständen auch immer - nicht verwirklicht werden kann. Menschenwürde erweist sich als komplexer Begriff. Ungehoben ist die Tatsache, dass sich in der Menschenwürde anthropologische Konstanten entdecken lassen, die allgemeingültige und zugleich jeden Menschen individuell betreffende Kriterien für die Gewährleistung der Menschenwürde enthalten. Man muss genauer darauf blicken, dass sich Menschenwürde in der Realität des Lebens in mehreren Aspekten entfaltet: Im freien *Wollen* ist sie erlebbar in der Anerkennung und dem Anerkannt-Werden als *Individualität*, im selbständigen *Denken* erfährt der Mensch seine Würde als Erfahrung der *Selbstbestimmtheit*. Im Aufruf des *Fühlens* verwirklicht sich Menschenwürde als schöpferische *Selbstwirksamkeit* in Verantwortung für die Nöte des Andern und der Welt. Die Menschenwürde zu achten und zu schützen, heißt daher allem voran, den Menschen als eigenständige, einzigartige und unverwechselbare Persönlichkeit anzuerkennen. Selbstbestimmtheit zu ermöglichen, verlangt Gedankenfreiheit ohne Bevormundung und Indoktrination. Uneigennützigkeit beansprucht Raum für Kreativität und Initiative.

Der aus Verantwortung selbstlos gefühlte Weltbezug deutet bereits an, dass diese drei Aspekte nur bei vordergründiger Betrachtung eine individualistische Engführung sind. In allen wirkt, dass der Mensch ein Beziehungswesen ist. Wir leben in einem „apriorischen Beziehungsraum“¹². Menschenwürde ist eine Qualität, die sich immer in der Gemeinschaft *zwischen* Menschen ereignet. Menschenwürde hat unausweichlich eine gesellschaftliche Dimension. Von Geburt an sind wir auf Gemeinschaft angewiesen – wie in der gesamten folgenden Entwicklung auch: Der Mensch wird am Du zum Ich (*Martin Buber*). Menschenwürde ist immer die Anerkennung, die der Mensch als Individualität *in der Gemeinschaft* findet. Menschenwürde umfasst daher in ihrem Ursprung zugleich das „Mit-den-andern-in-der-Welt-sein“ (*William Luijken*), das folglich die ‚normative Substanz‘ der Menschenwürde teilt. Die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft ist eine *conditio humana*, ohne die Menschenwürde nicht gedacht werden kann. Aus der Menschenwürde selbst folgt deshalb das Recht auf gleichberechtigte diskriminierungsfreie Teilhabe an der Gemeinschaft: Inklusion. Und dies darf nicht bloße anthropologische oder rechtsphilosophische Erwägung sein, sondern Menschenwürde enthält stets den *Anspruch*, von der Gesellschaft wie von jedem Einzelnen *verwirklicht* zu werden. Deshalb hat *Hannah Arendt* die Menschenwürde mit dem „Recht, Rechte zu haben“ gleichgesetzt.¹³ Die Achtung der Menschenwürde mit ihren begriffsimmanenten Wesenszügen ist unbedingtes Recht.

Sandkühler, Hans Jörg, Menschliche Würde und die Transformation moralischer Rechte in positives Recht, veröffentlicht von der Heinrich Böll Stiftung <https://www.boell.de/dedemokratiedemokratie-menschenwuerde-freiheit-gleichheit-recht-8771.html>

⁹ Kant, Immanuel, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Zweiter Abschnitt, Leipzig: Inselverlag 1922, S. 68, 59

¹⁰ BVerfGE 30, 1 [25]

¹¹ Tiedemann, Paul, Was ist Menschenwürde? Eine Einführung, Darmstadt 2006, S. 11

¹² Spaemann, Robert (1996), Personen – Versuche über den Unterschied von ‚etwas‘ und ‚jemand‘, Klett-Cotta Stuttgart 1996, S. 196

¹³ Arendt, Hannah: Wir Flüchtlinge. In: Zur Zeit. *Politische Essays*. Aus dem Amerikanischen von E. Geisel. Hrsg. Von M. L. Knott. Rotbuch, Berlin 1986

Menschenwürde als handlungsleitendes Kriterium

Für das praktische Leben werden die allgemeinen und scheinbar abstrakten Gesichtspunkte konkret durch ihren *Geltungsanspruch*. Die aus der Wesensbestimmung des Menschen folgenden Aspekte erweisen sich als rechtsrelevante Kriterien, die notwendige Gewährleistungen umschreiben, wenn es gilt, die Menschenwürde zu achten und zu schützen.

Weltfremd erscheint diese Forderung angesichts der weltweiten Unrechtsverhältnisse mit massivsten Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder auch nur mit Blick auf die Verletzung der Menschenwürde in den alltäglichen Lebensverhältnissen. Andererseits ist das Ziel unaufgebar. Die Verwirklichung der Menschenwürde muss unablässiger Antrieb des Handelns auf allen Gebieten des individuellen und gesellschaftlichen Lebens bleiben, und zwar weltweit. Das Weltrechtsprinzip, nach dem Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag geahndet werden können, markiert einen Anfang. Die Konturen eines auf die Menschenwürde gegründeten Weltrechts zeichnen sich ab.¹⁴ Fortschritte hängen davon ab, ob es völkerrechtlich, im innerstaatlichen Bereich bis hin zu den Rechtsverhältnissen des Alltags gelingt, die Menschenwürde mit den sie tragenden Kriterien im Rechtsbewusstsein zu verankern.

Praktische „Menschenwürde-Politik“

Ist Menschenwürde der zentrale Richtwert für die Verwirklichung von Gerechtigkeit mit ihren vielfältigen Gesichtern, wird auf allen Einzelgebieten entscheidend, inwieweit die Gestaltung der verschiedenen Politikfelder dazu beiträgt, die Achtung von Individualität, Selbstbestimmtheit und die Chance der Selbstwirksamkeit in diskriminierungsfreier Zugehörigkeit zur Gemeinschaft nachweisbar zu fördern. Offensichtlich muss dies in den jeweiligen politischen Zusammenhängen unterschiedlich aussehen, anders bei Fragen der Verteilungsgerechtigkeit, anders im Hinblick auf Generationengerechtigkeit, soziale Gerechtigkeit oder die Anforderungen an einen menschenwürdigen Strafvollzug. Unerlässlich ist, dass auf jedem Gebiet ein Optimierungsprozess in Gang kommt, der ein stets höheres Maß der Verwirklichung zur Verpflichtung macht. Unter dieser Maßgabe können alle in den Gerechtigkeitstheorien aufgeführten Aspekte relevant werden; sie erhalten aber durch die Menschenwürde eine ganz auf den Menschen bezogene ‚Justierung‘. Im sozialen Rechtsstaat werden menschenwürdige Lohn-, Einkommens- und Wohnverhältnissen eine besondere Rolle spielen, um die Entfaltungsaspekte der Menschenwürde leben zu können. Im Schulwesen ist es die Aufgabe, die Schule tatsächlich als einen diskriminierungsfreien Lebensort für alle zu gestalten und im Unterricht Raum für Individualität und Selbstwirksamkeit der Schülerinnen und Schüler zu bieten. In gesamtgesellschaftlicher und in globaler Perspektive wird Generationengerechtigkeit mit dem Anspruch, auch künftig menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen, zur Existenzfrage.

Überwindung des Eurozentrismus?

Diese Maßstäbe des politischen Handelns gelten universell auf allen Politikfeldern unabhängig von Nationalitäten und Kulturkreisen. Denn immer und überall geht es um den Menschen und seine Würde in seiner konkreten gesellschaftlichen Realität. Die Bekämpfung von Armut zählt dazu genauso wie der Zugang zu Bildung, das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit unter Berücksichtigung der konkreten Lage der Kinder und ihrer Familien ebenso wie das Recht auf Partizipation an den Belangen des Gemeinwesens. Immer sind die gesellschaftlichen Kontexte und die individuellen Lebensumstände konkret gemeint, in denen die Entfaltung der Menschenwürde zu gewährleisten ist.

¹⁴ Emmerich-Fritsche, Angelika, Vom Völkerrecht zum Weltrecht, Duncker & Humblot, Berlin 2007, S. 338 ff.

So verstanden löst sich das Menschenwürdeverständnis von der Historie, dass das Bewusstsein der Menschenwürde nach westlichem Selbstverständnis aus dem europäischen Denken der Aufklärung hervorgegangen ist. Aus dem Inbegriff der Menschenwürde selbst als der Entfaltung der Individualität in ihrer jeweiligen Lebenswirklichkeit ergibt sich zwangsläufig, dass die Verhältnisse der westlich-industriellen Welt kein Leitbild für andere Kulturen sein können – auch wenn in jeder Kultur als verbindlicher Maßstab bleiben muss, dass Menschenwürde – *dignity* – als Grundwert des Daseins Anerkennung fordert einschließlich der daraus hergeleiteten Menschenrechte. Praktische Leitlinien werden deutlich, die als Ausdruck der Menschenwürde überall gelten müssen, vor allem das Gebot der wechselseitigen Achtung als freie Individualität, Gleichheit als Träger von Rechten, Solidarität im Angewiesensein auf den Mitmenschen – und als Voraussetzung von allem das Recht auf Leben und Überleben, ohne die sich das Recht auf diskriminierungsfreies Zusammenleben in der Gemeinschaft nicht verwirklichen lässt. Stärker als je verweisen die Existenzfragen der Menschheit auf unerlässliche Bedingungen für die Verwirklichung der Menschenwürde, nicht unmittelbar ableitbar aus der Menschenwürde, aber doch klar benennbar als Recht auf eine bewohnbare Erde als Grundlage der Entfaltung der Menschenwürde. Daran gemessen sind die Versäumnisse bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Durchsetzung eigennütziger Interessen gegen alle Bemühungen, die Bedingungen für menschenwürdiges Leben auch in Zukunft zu schaffen, nicht nur Regelwidrigkeiten gegenüber bestehenden Vorschriften; sie müssen als Verstoß gegen elementare Forderungen der Menschenwürde gebrandmarkt werden. Hier liegt die Letztbegründung für die Bestrebungen, ‚Ökozid‘ strafbar zu machen und aus dem Grundgedanken der Würde das Recht der Natur insgesamt neu zu denken.

Moralisches und juridisches Recht

Ob Verstöße gegen die Menschenwürde mit im Klagewege durchsetzbaren Sanktionen versehen sind, hängt von einer wichtigen Unterscheidung ab: der zwischen *moralischem* und *juridischem* Recht. Ersteres kann man verstehen als die überpositiven „rechtfertigenden Gründe“ (*Martin Kriele*) allen Rechts. Sie sind moralisch verpflichtend und damit eine Bindung, der sich Politik, Politiker, Politikerinnen, Unternehmer und Unternehmerinnen und die Wissenschaft stellen müssen – letzten Endes jeder Mensch. Allerdings bewirkt erst die Transformation des moralischen Rechts in juridisches - positives - Recht, dass konkret anwendbare Normen zur Verfügung stehen.¹⁵ Sie bilden die Basis der Rechtsdurchsetzung. Im demokratischen Rechtsstaat sind die dafür erforderlichen Verfahren der Gesetzgebung verfassungsrechtlich vorgegeben. Durchsetzbares Recht wird nur, was im demokratischen Willensbildungsprozess gesetztes Recht wird. Für die Schaffung völkerrechtlicher Normen sind entsprechende Verfahren einzuhalten - völkervertragliche Vorgaben der Staatengemeinschaft einschließlich der innerstaatlich vorgesehenen Ratifizierungsverfahren.

Menschenwürde und das Recht auf Beteiligung

Diese abstrakt erscheinenden Verfahren enthalten ein letztlich aus der Menschenwürde folgendes Prinzip: für das, was gelten soll, bedarf es eines gesellschaftlichen Verständigungsprozesses, in dem das Subjekt nicht übergangen werden darf. Was Gesetz wird, muss dem Subjekt als „Selbstgesetzgebung“¹⁶ direkt oder repräsentativ durch Wahlen zurechenbar sein. Und auch, was als moralisches Recht erkannt wird, braucht, wenn es lebensrelevant werden soll, die im Diskurs gewonnene Anerkennung.

Auf allen Ebenen zeigt sich, dass Menschenwürde nicht als ‚Blaupause‘ für alle denkbaren Situationen verstanden werden darf. Sie gibt keine bestimmten politischen oder gesellschaftlichen Projekte vor. Lediglich

¹⁵ Sandkühler, Hans Jörg, Menschenrechte. Zur Transformation moralischer in juristische Rechte, in:

Hamid Reza Yousefi/ Klaus Fischer/ Ina Braun/ Peter Gerdsen (Hrsg.): Wege zur Wissenschaft: Eine interkulturelle Orientierung. Grundlagen, Differenzen, Interdisziplinäre Dimensionen, Nordhausen 2008

¹⁶ Habermas, Jürgen, Faktizität und Geltung, Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, 2. Auflage, Frankfurt a.M. 1992, S. 138 ff. [153]

negativ gewährleistet die Objektformel, dass der Mensch nie zur Sache gemacht werden darf. Als *positive* Gestaltungsanforderung enthält die Menschenwürde mit den genannten Kriterien aber qualitative Anforderungen, die im Einzelnen in der jeweiligen Situation zu präzisieren sind. Um dabei die konkreten Lebensverhältnisse zu treffen, bedarf es notwendig des gesellschaftlich-partizipativen Diskurses, für den die angemessenen Formen selbst im Diskurs entwickelt werden müssen, und zwar als Verständigungsprozess hinsichtlich des moralischen wie des juristischen Rechts. Nur durch Beteiligung sind die Kriterien von Individualität, Selbstbestimmtheit und Selbstwirksamkeit einzuhalten. Dem würde es widersprechen, die Umstände, die die Entfaltung der Menschenwürde gewährleisten sollen, ohne Mitwirkung des Subjekts vorzugeben. Menschenwürde gebietet deshalb Aufmerksamkeit gegenüber allen Formen von Entmündigung und Bevormundung. Jedweder offener oder versteckter Paternalismus, und zwar auch Kindern gegenüber, muss kritisch hinterfragt werden.

Wie dies völkerrechtlich, national oder in Unternehmen und Einrichtungen einzulösen ist, erfordert weitläufige theoretische und praktische Erwägungen, die einen breiten Dialog erfordern – von Fragen der repräsentativen oder direkten Demokratie, der Idee der Bürgerräte, von Unternehmens- und Einrichtungsstrukturen bis zu praktischen Fragen der Kinder- und Jugendbeteiligung. Letztendlich ist jeder Einzelne aufgerufen, das eigene Verhalten selbstkritisch zu prüfen, ob es der Individualität des Anderen, seiner Selbstbestimmtheit und seinem Anspruch auf selbstwirksame Teilhabe an der Gemeinschaft gerecht wird.

Das Grundsätzliche konkret

Ein den Gesamtzusammenhang erhellendes Beispiel enthält die UN-Behindertenrechtskonvention mit ihren Aussagen für das Bildungswesen. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten, ein inklusives Bildungssystem (*inclusive education system*) zu schaffen,¹⁷ das vor allem Menschen mit Behinderungen die diskriminierungsfreie Teilhabe an der Gemeinschaft sichert. Sie bringt dabei wie kaum ein anderes Rechtsdokument zum Ausdruck, dass Menschenwürde und Teilhabe nicht nur objektives Recht sind, es kommt vielmehr darauf an, dass sie sich dem Erleben des einzelnen Menschen unmittelbar mitteilen - als „*sense of dignity and self-worth*“ und „*sense of belonging*“, Gefühl der eigenen Würde und des eigenen Wertes und der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft¹⁸. Das Schulwesen muss entsprechend gestaltet sein; letztlich entscheidend ist aber, ob im Klassenzimmer die Achtung vor den Kindern und Jugendlichen als eigenständigen Persönlichkeiten, die Wertschätzung des selbständigen Denkens und das Zulassen von Freiraum für Kreativität und Initiative konkret im Erleben der Schülerinnen und Schüler ankommen. So wird klar, was aus der Menschenwürde als Gerechtigkeitsgebot folgt: dass Gerechtigkeit nicht nur Institutionen, Verfahren und die Lebensform des Menschseins betrifft; schlussendlich muss Gerechtigkeit bedeuten, die Verhältnisse so zu gestalten, dass sie Ausdruck der Anerkennung der Würde des Menschen sind mit der Freiheit für jeden einzelnen, in der Achtung der Würde des Anderen die eigene Menschenwürde zu verwirklichen.

¹⁷ Art. 24 Abs. 1 UN-Behindertenrechtskonvention vom 13.12.2006

¹⁸ Art. 24 Abs.2 und Präambel Buchst. m zur UN-Behindertenrechtskonvention vom 13.12.2006